

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Stadtratsfraktion SPD
Herrn Dr. Warweg
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0742/13 - Mountainbikerstrecke Steiger Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Dr. Warweg,

Erfurt,

bei der betreffenden "Downhill-Strecke" bzw. dem Wanderweg handelt es sich um Flächen des Landes Thüringen. Die Zuständigkeit liegt als Flächeneigentümer bei ThüringenForst (AöR) und dem örtlich verantwortlichen Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode. Darüber hinaus liegen Verantwortlichkeiten bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt (Wanderwege/Schutzgebiete).

Das Forstamt wurde zur aktuell aktiven Strecke befragt.

Die "Downhill-Strecke" ist - anscheinend durch Jugendliche - illegal errichtet worden. An gleicher Stelle wurden durch das Forstamt Erfurt-Willrode, als Flächeneigentümer, bereits zweimal illegale Anlagen zurückgebaut. Das Umwelt- und Naturschutzamt hat in der Vergangenheit ebenfalls Rückbaumaßnahmen durchgeführt. Auch für die aktuelle illegale Anlage ist der Rückbau bereits seit Anfang Mai veranlasst, verzögert sich durch einen Maschinenschaden allerdings zeitlich.

Frage 1

Sind diese Eingriffe mit den zuständigen Ämtern abgestimmt und wer hat die naturschutzfachliche Aufsicht dabei übernommen?

Die Eingriffe sind illegal und mit keiner Behörde abgestimmt.

Frage 2

Wer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Haftungspflicht bei eventuellen Unfällen zwischen Spaziergängern und Mountainbikern auf dem teilweise sehr schmalen Weg?

Bei Unfällen (Zusammenstößen, o.Ä.) zwischen Spaziergängern und Mountainbike-Fahrern auf illegalen "Downhill-Strecken" im Wald haftet i.d.R. der Verursacher für den entstandenen Schaden (Vermögensschaden, Schmerzensgeld) nach § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus unerlaubter Handlung. Danach ist zum Ersatz des entstehenden Schadens

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt.

Eine solche widerrechtliche Verletzung eines der genannten Rechte wird regelmäßig anzunehmen sein, wenn ein Mountainbike-Fahrer auf einer illegalen "Downhill-Strecke", meist mit sehr hoher Geschwindigkeit, fährt und es hierdurch zu einem Unfall oder sonstigen Schadensereignis mit einem Spaziergänger kommt.

Den Mountainbike-Fahrer treffen nämlich auf einem Waldweg gegenüber Spaziergängern besondere Sorgfaltspflichten. Auf einem Sonderweg, der eine Mischung des Radverkehrs mit den Fußgängern auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche bewirkt, haben Radfahrer auf die Belange von Fußgängern besonders Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für Waldwege, die sowohl Fußgängern als auch Radfahrern zur Benutzung frei stehen.

Selbstverständlich haben auch Fußgänger auf Radfahrer Rücksicht zu nehmen und diesen Möglichkeit zum Passieren zu geben. Den Radfahrer treffen aber im erhöhten Maße Sorgfaltspflichten, weil er sich mit höherer Geschwindigkeit fortbewegt und wegen der geringen Geräusentwicklung, insbes. von hinten, oft vom Fußgänger unbemerkt nähert. Deswegen muss bei unklarer Verkehrslage gegebenenfalls per Blickkontakt eine Verständigung zwischen Radfahrer und Fußgänger erfolgen oder, damit ein sofortiges Anhalten möglich ist, Schrittgeschwindigkeit gefahren werden (vgl. LG Lübeck, Urteil vom 24.06.2011, Az. 6 O 497/10; OLG Oldenburg, Beschluss vom 09.03.2004, Az. 8 U 19/04 - zitiert nach juris).

Eine Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung kommt hingegen wohl nicht in Betracht, da es an einem Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) fehlen dürfte.

Eine Verkehrssicherungspflicht eines Waldbesitzers ist nicht völlig ausgeschlossen, jedoch in der Regel auf solche Gefahren beschränkt, die im Wald atypisch sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist derjenige, der eine Gefahrenlage - gleich welcher Art - schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren (vgl. BGH, Urteil vom 09.09.2008, Az.: VI ZR 279/06; BGH, Urteil vom 02.03.2010, Az.: VI ZR 223/09). Von dem Waldbesitzer zu erwarten, dafür Sorge zu tragen, dass auf den Wegen in seinem frei zugänglichen Waldstück keine unerlaubten Radrennstrecken errichtet werden, dürfte jedenfalls überspannt sein.

Zudem geschieht nach § 6 Abs. 1 ThürWaldG die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr, besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers werden durch das Betretungsrecht des Waldes nicht begründet, was auch für gekennzeichnete Wege und Pfade gilt.

Da aber in jedem Falle der Rückbau der derzeit illegal errichteten Downhill-Strecke vorgesehen ist, ist den Anforderungen an die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zur Schadensvermeidung genüge getan.

Frage 3

Wird bei einer Nutzung der Strecke für Mountainbiker diese für Fußgänger gesperrt?

Nach § 6 (3) ThürWaldG ist das Radfahren im Wald nur auf befestigten (mindestens 2 m breiten) Wegen erlaubt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um keinen befestigten Weg im Sinne § 6 (3) ThürWaldG. Ansonsten hat sich jeder Waldbesucher so zu verhalten, dass u. a. die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird (§ 6 (29) ThürWaldG).

Eine Sperrung des Weges von offizieller Seite ist nicht vorgesehen. Die Nutzung des Weges ist nur für Fußgänger möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein